

Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG JULI 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

1.4. Kontoinhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.8. Digitale Debitkarte

[...] Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet (z.B. Garmin Pay, Apple Pay, etc.) gelten die Limits der physischen Karte.

1.11. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.11.4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

[...] An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und mit Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland ab einem Betrag von EUR 25,- (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. [...]

1.11.4.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

FASSUNG 2023

Allgemeine Bestimmungen

1.4. Kontoinhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- als auch den Karteninhaber.

1.8. Digitale Debitkarte

[...] Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet (z.B. Garmin Pay, Apple Pay etc.) gelten die Limits der physischen **Debitkarte**.

1.11. Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.11.4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

[...] An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von **EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,00 in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.**

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und mit Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland ab einem Betrag von **EUR 50,00 pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.**

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von **EUR 50,00** pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. [...]

1.11.4.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte (**Entgelte für Massen- oder Einzelpersonenbeförderungsdienste insbesondere im Charter- oder Linienverkehr, beispielsweise Schienen- und Eisenbahnverkehr, Bus, Fähren, Taxi, etc.) und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren im In- und Ausland, auch über einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Zahlungen von Verkehrsnutzungsentgelten ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

1.11.6. Kartenzahlung im Fernabsatz

[...] In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App Sign Pod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. [...]

1.11.7. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Betrag mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

[...] In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App Sign Pod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. [...]

1.15. Verfügbarkeit des Systems

[...] Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen. [...]

1.16.4. Dauer des Kartenvertrages

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

[...]

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service und Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.2 Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle, bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder über die Sperr-Hotline eine

Achtung: Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 für direkt aufeinanderfolgende Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.

1.11.6. Kartenzahlung im Fernabsatz

[...] In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber **während des Bezahlvorgangs** darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App Sign Pod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. [...]

1.11.7. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Betrag und demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

[...] In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber **während des Bezahlvorgangs** darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte und mit dem Kreditinstitut vereinbarte Freigabemethode (Oberbank Security App bzw. Security App Sign Pod) herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. [...]

1.15. Verfügbarkeit des Systems

[...] **Es ist von Vorteil**, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen. [...]

1.16.4. Dauer des Kartenvertrages

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (**Konto-/Karteninhabers**) oder eines Mitverpflichteten **eingetreten ist** und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde **in wesentlichen Belangen** unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne **Geschäftsbeziehungen davon** nicht eingegangen wäre; oder
- der **Kunde** eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

[...]

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service und Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.2 Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Für den Karteninhaber ist **es** auch im eigenen Interesse **vorteilhaft**, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden.

Es ist daher von Vorteil, bei der Verwendung des persönlichen Codes **ist** darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3 Sperrmeldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle, bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder über **die in Punkt 2.7.1 die-**

Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1.

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland (POS-Kasse bzw. E-Commerce) wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Oberbank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Oberbank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung. Der Wechselkurs von OANDA ist ein Durchschnittswert für den globalen Devisenmarkt, der aus häufig aktualisierten Quellen stammt, einschließlich der Devisenhandelsplattform OANDA fxTrade, führenden Marktdatenanbietern und beitragenden Finanzinstituten. OANDA Corporation nimmt den Durchschnitt aller ihrer gesammelten Daten über einen Zeitraum von 24 Stunden. Der Zeitraum, über den der durchschnittliche Geld-/Brief-Währungspreis verwendet wird, hängt von den Daten ab, die für die jeweilige Währung verfügbar sind. Wenn möglich, wird der Durchschnitt der Preise in den letzten 24 Stunden gebildet und dieser Durchschnittswert wird verwendet, um die Rate jeden Tag um 22:00 UTC (Coordinated Universal Time) zu aktualisieren.

2.6.3.

Der Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs kann bei der Oberbank AG erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber im Kontoauszug bekannt gegeben.

~~ser Sonderbedingungen angeführten Optionen die Sperre der Debitkarte zu veranlassen.~~

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1.

~~Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen im Ausland (POS-Kasse bzw. E-Commerce) wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:~~

- ~~- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;~~
- ~~- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem im nachfolgenden Punkt dargestellten Oberbank AustroFX-Fremdwährungskurs.~~

Die Abrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in anderer Währung als Euro wird auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht das Kreditinstitut als Kurs den Referenzwechselkurs von Mastercard heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter [mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html](https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html) können die Referenzwechselkurse abgefragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf psa.at/kursinfokreditkarten als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechselkurs der EZB abzufragen. Die für die Berechnung dieses Werts notwendigen Verkaufsabschlüsse sind dem Schalteraushang des Kreditinstituts bzw. der Homepage oberbank.at zu entnehmen.

entfällt

entfällt

2.6.2. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) so-

2.6.4. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

2.7. Sperre

2.7.1.

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

[...]

2.7.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. [...]

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren. Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 1.13. dieser Sonderbedingungen geregelt.

wie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

2.6.3. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

2.7. Sperre

2.7.1.

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Internetseite des Kreditinstituts unter [oberbank.at](http://www.oberbank.at) entnommen werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und/oder in der Oberbank App oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite [oberbank.at](http://www.oberbank.at) abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

[...]

2.7.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- ~~wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und~~
- ~~entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder~~
- ~~beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. [...]~~
- im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. [...]

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren. Die Sperre der physischen Debitkarte bewirkt auch die Sperre der digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n kann/können unabhängig von der physischen Debitkarte gesperrt werden.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 1.13 dieser Sonderbedingungen geregelt.